

RECHTSGRUNDLAGEN
DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG VOM 23. JUNI 1960, BESTIMMUNGEN DER BBAUG VOM 26. NOVEMBER 1968 SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 13. JANUAR 1965 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1969.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. ANTENNEANLAGEN SIND NUR AUF DACHEN, MOGLICHT ALS GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZU ERRICHTEN.
2. DIE PLATZE FÜR BEWEGLICHE MÜLLKONTAINNER SIND SO ABZUSICHERN, DASS SIE NICHT EINGEGEHEN WERDEN KÖNNEN, DIE ABSCHIRMUNG IST DER BEBAUUNG IN DER WAHL DER MATERIALIEN ANZUPASSEN.
3. DAS AUFSTELLEN VON LEITUNGSMÄSTEN IST VOR UND NEBEN DEN HÄUSERN NICHT ZULÄSSIG.
4. IM GESAMTEN BEBAUUNGSPLANGEBIET SIND EINFRIEDIGUNGEN MIT ZÄUNEN UNZULÄSSIG.
5. AUSSENHAUT DER GEBÄUDE: FÜR DIE GESTALTUNG DER AUSSENHAUT DER HÄUSER SIND ALTFARBENE DACHZIEGEL, WEISSE UND HELLGRAUE PUTZE, FACHERWERK UND HOLZVERKLEIDUNG IN DUNKLEM BEIZTON, SOWIE SCHIEFER-VERKLEIDUNG ZULÄSSIG. PLEXIGLAS UND ÄHNLICHE MATERIALIEN, WELBLECH UND WELLETERNIT, SIND UNZULÄSSIG.
6. DREMPSEL SIND NICHT ZUGELASSEN.
7. ZUSAMMENGEBAUTE HÄUSER ODER HAUSGRUPPEN SOWIE GARAGEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG UNTEREINANDER ANGEPAßT WERDEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 1. AUßER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN GEM. § 23 (5) BBAUG KÖNNEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN GARAGEN AUSNAHMENSWEISE ZUGELASSEN WERDEN (§ 1 (5) BBAUG).
2. DIE ERRICHTUNG ALLER ANDEREN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BBAUG IST GEM. § 1 (4) BBAUG AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN AUSGESCHLOSSEN.
3. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 5 METERN HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VON GARAGEN ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR BAUGRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE WENIGER ALS 5 METER BETRÄGT.
4. DIE IM SONDERGEBIET AUSGEWIESENE GESCHOSSHÖHEN SIND ALS HOCHSTGRENZE FESTZUSATZ. DIE TRAPFENHÖHEN DÜRFEN BEI III-GESCHOSSIGKEIT BERGSEITIG HÖCHSTENS 6,00 METER UND TALSEITIG HÖCHSTENS 8,75 METER BEI IV-GESCHOSSIGKEIT BERGSEITIG HÖCHSTENS 8,75 METER UND TALSEITIG HÖCHSTENS 11,50 METER ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN. AUSNAHMSWEISE IST EINE GESCHOSSHÖHE VON 2,75 METERN UND EINE SOCKELHÖHE VON 0,50 METERN

Eigentümerverzeichnis

Table with 2 columns: Flur, Eigentümer. Lists parcels 11-21 and their owners.

Sich im Eigentum des Pilgerheimes, Förderverein der ev.-freikirchl. Gemeinden in Rheinland und Westfalen, Leichlingen, Weltersbach, Seifentisch-Flurstücke.

Table with 3 columns: Flur, Flurstück, Eigentümer. Lists parcels 26-44 and their owners.

AM JUFFERN PUTZ

Auflagen

gem. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 17. Dez. 1974 - Az.: 54.5 - 17.26

1. Auflagen

- 1.1 Das Zitat über eine Berichtigung der Bauantrags-VO ist aus Gründen der Rechtsklarheit zu streichen.
1.2 Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage ist die gestalterische Festsetzung Nr. 1 über den Anbringungsort und die Art der Antennenanlagen zu streichen.

zu 1.1

Das Zitat über eine Berichtigung der Bauantrags-VO ist unter (1) gestrichen.

zu 1.2

Die gestalterische Festsetzung Nr. 1 ist unter (2) gestrichen. Änderungen aufgrund dieser Genehmigungsverfügung erfolgen in violett (1).

Leichlingen, den 16. Januar 1975

Stadtdirektor Leichlingen, Stadtbaumeister

Table with 2 columns: BAUGEBIET, ZAHLEN. Lists ground area, floor area, roof slope, and building type.

vereinfachte Änderung des § 15 BBAUG durch Ratsbeschluss vom 24.3.1975

am 27. März 75

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

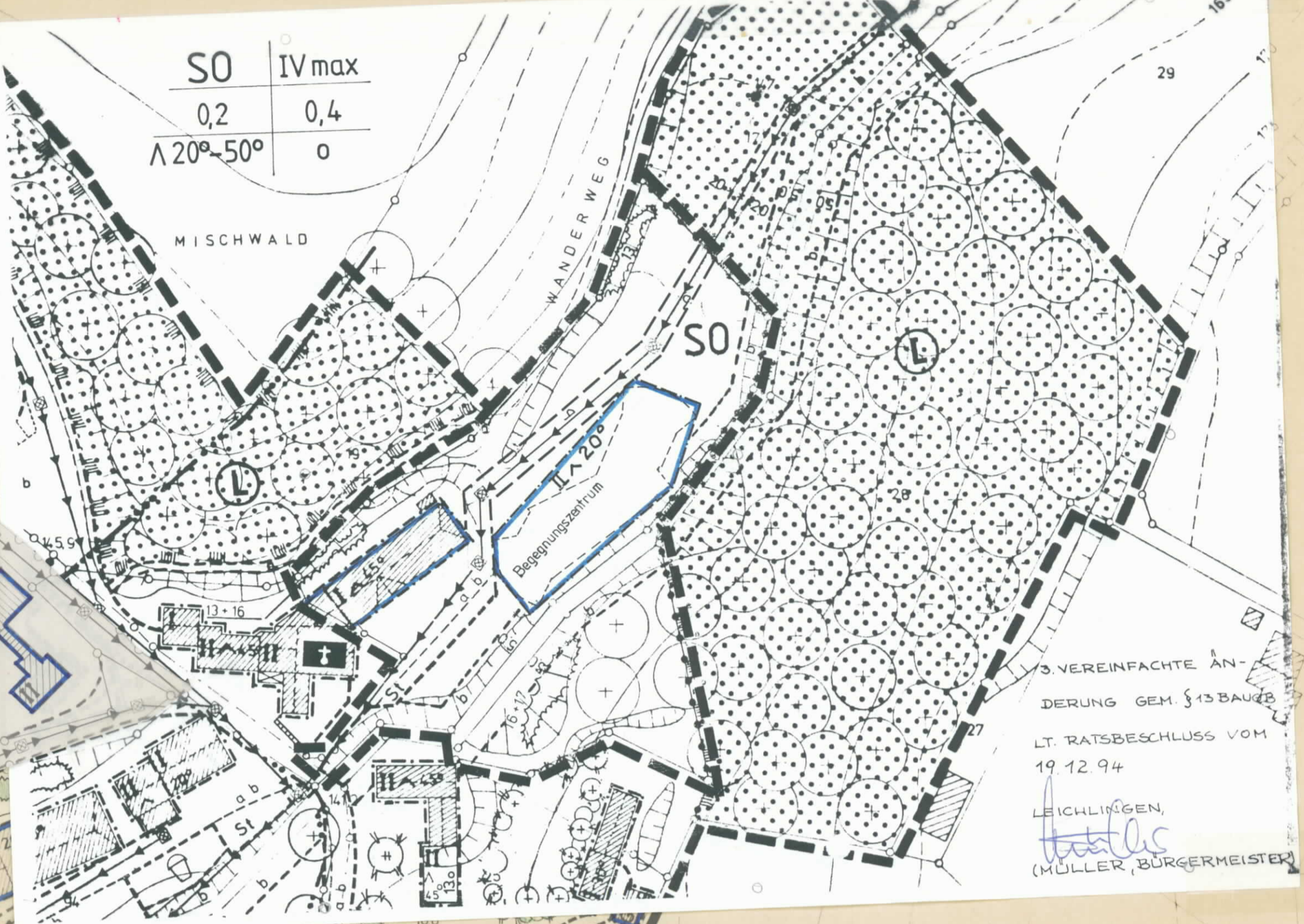
Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen

Stadtdirektor Leichlingen



AM WIESENBERG



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauN VO) VOM 26. NOV. 1968 (BGBl. I S. 1237) UND DIE BERICHTIGUNG VOM 20. DEZEMBER 1968 (1968-1-5-11)

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS 1 NR 15 BBAUG

Table with 2 columns: BAUM: BUSHWERTK: Lists tree species and their values.

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

Large table of symbols and their meanings for building types, green spaces, and other features.

STADT LEICHLINGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 GEBIET: PILGERHEIM WELTERSBACH 1. AUSFERTIGUNG GEMARKUNG LEICHLINGEN FLUR: 10,11,12 M. 1:1000

Administrative stamps and signatures from various officials, including dates like 15. FEB. 1973 and 14. OCT. 1974.